

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **40 (1967)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Eidgenössisches Militärdepartement

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

den Militär-Helikopter-Rettungsdienst für Veranstaltungen des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts, der militärtechnischen Vorbildung und der ausserdienstlichen wehrsportlichen Ausbildung

(vom 25. Januar 1967)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung vom 7. Januar 1947 über die Förderung von Turnen und Sport, auf Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Juli 1947 über die gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst sowie auf Artikel 17 der Verordnung vom 29. März 1960 über die militärtechnische Vorbildung,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verfügt:

Art. 1

Für die militärversicherten Veranstaltungen des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts, der militärtechnischen Vorbildung und der ausserdienstlichen wehrsportlichen Ausbildung mit Bewilligung zum Tragen der Uniform kann bei Unglücks- und schweren Krankheitsfällen der Militär-Helikopter-Rettungsdienst (Rettungsdienst) beansprucht werden.

Art. 2

Der Rettungsdienst darf nur bei Notfällen in schwer zugänglichem Gelände und nur dann alarmiert werden, wenn keine anderen geeigneten Transportmöglichkeiten bestehen.

Art. 3

Der Rettungsdienst ist täglich, einschliesslich Sonn- und Feiertage, vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung einsatzbereit. Für den Einsatz sind von der Alarmierung bis zum Start erforderlich:

- a) an Wochentagen (während der normalen Arbeitszeit) ca. 30 Minuten;
- b) an Sonn- und Feiertagen (Pikettdienst) ca. 2 Stunden.

Art. 4

Die Alarmierung des Rettungsdienstes hat unter Anruf der Telefonnummer 051 / 85 22 20 mit folgenden Meldungen zu erfolgen:

- a) Art, Umfang und Zeit des Unfalles
- b) Ort der Unfallstelle (Koordinaten)
- c) Wetter am Unfallort
- d) Standort des nächsten Zivilarztes
- e) Benötigtes Material, Verpflegung
- f) Vordringliche Aufgabe für Helikopter (Abholen von Arzt, Bergführer, Lawinenhund usw.)
- g) Landestelle «Tal», als Sammelstelle für Personal und Material
- h) Telefonnummer der Koordinationsstelle der Rettungsaktion (diese Telephonstation ist für die ganze Dauer der Rettungsaktion zu besetzen).

Art. 5

Die den Rettungsdienst anfordernde Organisation hat ihrerseits Personal bereitzuhalten, welches im Bedarfsfall zur Mithilfe bei der Rettungsaktion herangezogen werden kann.

Art. 6

Die Kosten des Einsatzes des Rettungsdienstes gehen zu Lasten des Bundes. Kosten für die Beanspruchung der Schweizerischen Rettungsflugwacht werden vom Bund nur dann getragen, wenn der Rettungsdienst die Hilfe der Rettungsflugwacht anfordert.

Art. 7

Diese Verfügung ist den Organisatoren von Veranstaltungen, bei denen der Einsatz des Rettungsdienstes in Frage kommen kann, mit der Genehmigung des Kurs- bzw. Prüfungsprogramms zur Kenntnis zu bringen. Die Organisatoren ihrerseits sorgen für die Orientierung der Leiter und Teilnehmer.

Art. 8

Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.



Oberkriegskommissariat

Mietgeld für Pferde und Maultiere

Durch die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 3. März 1967 wird der Artikel 16, Abs. 1 der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen (Anhang VR, Ziffer 36, Abs. 1) wie folgt geändert:

¹ Das Mietgeld für Pferde und Maultiere von Lieferanten, sowie für eigene und gemietete Reitpferde beträgt je Tier und Tag Fr. 12.—.

Diese Änderung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Lagergemüse

Wie uns die Schweizerische Gemüse-Union mitteilt, sind die Vorräte an Lagergemüsen immer noch sehr gross und überschreiten die Verwertungsmöglichkeiten. Im Vordergrund steht das Angebot an Kohlarten wie *Weiss- und Rotkabis*, die sich sehr vorteilhaft für preiswerte Salate eignen, aber auch *Wirsingkohl* und *Knollensellerie* sind noch reichlich am Markt. Das gleiche gilt für *Karotten*, die durch besondere Förderung des Qualitätsprinzipes in einwandfreiem Zustand beschafft werden können.

Um dem Verderb dieser ausgezeichneten Nahrungsmittel rein inländischer Herkunft vorzubeugen und den Konsum tatkräftig zu unterstützen, wird die Truppe verhalten, in grossmöglichstem Ausmass an der Verwertung dieses Überflusses mitzuhelfen und soviel als möglich Lagergemüse zu verpflegen.

Die genannten Gemüse sind überall in ausgezeichneter Qualität und zu günstigen Preisen erhältlich.

Anmerkung der Redaktion: Die Schweizerische Gemüse-Union, 8001 Zürich, Leonhardshalde 21, Telephone 051 / 34 70 22, gibt kostenlos weitere Auskünfte über Marktpreise usw.